

Satzung

Förderverein Technikforum Backnang e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Technikforum Backnang e.V.“, er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Backnang.
- (3) Der Gerichtsstand ist Backnang.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweiligen Fassung. Der Verein kann dazu auch Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Ferner kann der Verein seine Mittel auch teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

(2) Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, indem der Verein das Technikforum Backnang als Zeugnis der lokalen Industriegeschichte und Begegnungsstätte für technikinteressierte Menschen in all seinen Bereichen - Sammlung, Ausstellung, Veranstaltung - ideell, organisatorisch und vor allem finanziell fördert und an seinem weiteren Aufbau mitwirkt.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Beschaffung von Mitteln aller Art in Form von Beiträgen und Spenden,
- b) Unterstützung des Technikforums bei der Sammlung und Erhaltung wichtiger Objekte und Zeitzeugnisse der industriellen Entwicklung Backnangs,
- c) finanzielle Unterstützung des Technikforums bei der Restauration, Reparatur, dem Aufbau und der Präsentation der Exponate,

- d) Organisation und Durchführung von Vorträgen zur Backnanger Industrie, zur Technikgeschichte und zu aktuellen technischen Entwicklungen,
- e) Förderung des Interesses junger Menschen an Naturwissenschaft und Technik,
- f) Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Partnern und Vereinen,
- g) Werbung von Freunden und Förderern des Technikforums.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

- (1) Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Eine Aufnahme erfolgt mit dem Ersten des Folgemonats nach Bekanntgabe gemäß Absatz 3. Mit Aufnahme hat der Bewerber/die Bewerberin die Stellung eines Mitglieds mit allen Rechten und Pflichten. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrag ist zur Zahlung fällig und per Bankeinzug zu leisten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Bescheid, der dem Bewerber schriftlich, per Email oder FAX bekanntzugeben ist. Gegen eine Ablehnung kann der/die Bewerber/in innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich Widerspruch

erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Stellungnahme durch den Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die mehrmalige Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu, der schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Vorstands abschließend. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand und
der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands,

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder mit Anzeige in der Backnanger Kreiszeitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder des auf die Veröffentlichung in der Kreiszeitung folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen, falls erforderlich
- Beschlussfassung über Anträge
- Verschiedenes

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen werden nur auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in (Vorstand des § 26 BGB) und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsfunktionen sind nicht teilbar. Die Vereinigung mehrerer Funktionen in einer Person ist unzulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird die Nachfolge bis zu den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit bestimmt.

(4) Der Vorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit, er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlussfassungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins zuständig. Er fertigt den jeweiligen Jahresabschluss an und legt diesen nebst den Rechnungsunterlagen der Kassenprüfung zur Prüfung vor.

§12 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und ist für die gesamte Protokollierung zuständig. Er ist zugleich Pressereferent.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Kassenprüfung obliegt die Rechnungsprüfung. Sie gibt dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung Kenntnis und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Beirat

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand ernannt und sollen diesen fachlich beraten.

§ 15 Haftung

Die Haftung des Vereins und seiner Organe bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen des BGB. Die Haftung des ehrenamtlich tätigen Vorstands gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Backnang, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Grundsätzliches

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28. Mai 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.